

GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

Abfallverordnung der Gemeinde Rüti

vom 1. Dezember 2025

Gültig ab 1. April 2026

Gemeindeverwaltung
Breitenhofstr. 30
Postfach 373
8630 Rüti ZH

Tel 055 251 32 60
info@rueti.ch
www.rueti.ch



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	3
II. Aufgaben der Gemeinde.....	3
Art. 2 Zuständigkeit.....	3
Art. 3 Sammlung und Dienste.....	3
Art. 4 Information	4
III. Pflichten der Inhabenden und Verursachenden von Abfällen	4
Art. 5 Umgang mit Abfällen.....	4
IV. Finanzierung und Gebühren	6
Art. 6 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	6
Art. 7 Gebührengrundsätze	6
Art. 8 Kompetenz	6
Art. 9 Gebührenfestlegung	6
V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen.....	6
Art. 10 Vollzug	6
Art. 11 Kontrolle	7
Art. 12 Strafbestimmungen.....	7
VI. Schlussbestimmungen	7
Art. 13 Genehmigung	7
Art. 14 Inkrafttreten.....	7



Präambel

Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG) vom 25. September 1994 und auf Art. 11 der Gemeindeordnung vom 25. September 2005 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
- ¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Rüti.
- ² Diese Verordnung gilt für Inhabende und Verursachende von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.
- ³ Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.

II. Aufgaben der Gemeinde

- Art. 2 Zuständigkeit
- ¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat.
- ² Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft wird die Abteilung Umwelt bezeichnet. Die Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.
- ³ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen.
- Art. 3 Sammlung und Dienste
- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht entsorgt werden.
- ² Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, biogene Abfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.
- ³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass der Bevölkerung eine oder mehrere stationäre Sammelstelle(n) für einen Teil der Pflichtfraktionen auf dem Gemeindegebiet oder an einem für die Bevölkerung gut erschlossenen Ort zur Verfügung steht (im Umkreis von zwei Kilometern vom Zentrum von Rüti). Die Sammelstelle(n) sind so auszulegen, dass sie die in der Gemeinde anfallenden Mengen an Separatabfällen bewerkstelligen können.
- ⁴ Der Gemeinderat entscheidet über den konkreten Ort der Sammelstelle sowie darüber, ob die Gemeinde die Sammelstelle selbst betreibt oder zu diesem Zweck Private beauftragt.

⁵Die Gemeinde kann für weitere Abfälle Abfahren und/oder Sammelstellen anbieten und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.

⁶Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

⁷Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Art. 4 Information

¹Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können, über Themen der Kreislaufwirtschaft und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen. Sie koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

²Alle Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Abfallkalender.

³Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

III. Pflichten der Inhabenden und Verursachenden von Abfällen

Art. 5 Umgang mit Abfällen

¹Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden.

²Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z.B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und können diese ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.

³Betriebs- und Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

⁴Bei wiederholten Verfehlungen gegen die sachgemässe Bereitstellung von biogenen Abfällen, namentlich aufgrund von Verunreinigung mit Fremdstoffen, kann die Gemeinde die Sammlung biogener Abfälle fallbezogen verweigern.

⁵Die Gemeinde kann Liegenschaftseigentümerschaften im Einzugsgebiet von Abfallsammelpunkten, an denen es wiederholt zu Problemen kommt, dazu verpflichten, den Kehrriech in genormten Containern der Gemeinde zu übergeben.

- ⁶ Bei Neubauten mit 30 und mehr Wohn- und/oder Geschäftseinheiten oder bei wesentlichen Umbauten solcher Liegenschaften können Liegenschaftseigentümerschaften verpflichtet werden, Unterflurcontainer für Kehricht zu erstellen. Die Gemeinde legt die Anzahl, den Standort und das Einzugsgebiet fest
- ⁷ Übrige Abfälle müssen selbst auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.
- ⁸ Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden.
- ⁹ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen oder von in Haushalten anfallendem Abfall benutzt werden.
- ¹⁰ Unterwegs anfallender Hundekot ist im verschlossenen Beutel in die speziell dafür vorgesehenen Behälter oder öffentliche Abfallbehältnisse zu entsorgen. Hundekot, der zu Hause anfällt, ist dort mit dem privaten Siedlungsabfall im Kehrichtsack zu entsorgen.
- ¹¹ Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen abzulagern, liegen zu lassen oder wegzuworfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel.
- ¹² Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
- ¹³ Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen, haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.
- ¹⁴ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
- ¹⁵ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.
- ¹⁶ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zu deren Entgegennahme verfügt.
- ¹⁷ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. Finanzierung und Gebühren

- Art. 6 Kosten-deckungs- und Verursacherprinzip
- ¹ Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.
- ² Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachenden oder Inhabenden von Abfällen überbunden.
- Art. 7 Gebührengrundsätze
- ¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.
- ² Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betriebseinheit jährlich pauschal erhoben.
- ³ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerschaft.
- ⁴ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht und Sperrgut. Die Gemeinde kann für weitere Fraktionen mengenabhängige Gebühren erheben.
- ⁵ Für Betriebe der Unterwegsverpflegung kann eine erhöhte Grundgebühr erhoben werden.
- Art. 8 Kompetenz
- ¹ Der Gemeinderat bewilligt jährlich die finanziellen Mittel für die Abfallentsorgung. Die finanziellen Mittel sind Teil des ordentlichen Budgets und der Jahresrechnung.
- Art. 9 Gebührenfestlegung
- ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.
- ² Subsidiär zum Gebührenreglement zur Abfallverordnung (RS 730.021) gelten die allgemeinen Bestimmungen der Gebührenverordnung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung (RS 600.100).
- ³ Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.
- ⁴ Sämtliche Gebühren werden regelmässig aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.

V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen

- Art. 10 Vollzug
- ¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts Anderes geregelt ist.

²Das Ressort Umwelt erlässt den Abfallkalender. Darin werden die Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt.

³Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 11 Kontrolle

¹Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen.

²Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 12 Straf-
bestimmungen

¹Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 Genehmigung

¹Die Abfallverordnung der Gemeinde Rüti bedarf der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

Art. 14 Inkrafttreten

¹Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

²Die Verordnung vom 18. Juni 2012 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Von der Gemeindeversammlung Rüti am 1. Dezember 2025 genehmigt.

Von der Baudirektion des Kantons Zürich mit dem Schreiben vom 23. Januar 2026 genehmigt.

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2026-78 vom 24. März 2026 per 1. April 2026 in Kraft gesetzt.